

GEMEINDE LOTTE

Der Bürgermeister
Sachgebiet Soziales

öffentlich

nichtöffentlich

Beschlussvorlage	Datum	Vorlagen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
	10.06.2025	36/2025 1. Ergänzung

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rat	26.06.2025					

Produkt: 31.02.01 Leistungen für Asylbewerber

Betreff:

Nutzung der Opt-Out-Regelung im Verfahren zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussempfehlung:

Die Bezahlkarte wird in der Gemeinde Lotte vorerst nicht eingeführt. Stattdessen macht die Gemeinde Lotte von der Opt-Out-Regelung gem. § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch.

Finanzielle und haushaltsrechtliche Auswirkungen:	Nein
:	€
Lfd. Haushaltsjahr: €	Folgejahre: €

Sachdarstellung:

Es wird auf die Ausführungen in der Vorlage 36/2025 verwiesen, aktualisiert um den Hinweis, dass derzeit (05/2025) 56 Personen (=33 Bedarfsgemeinschaften) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, die auf die Bezahlkarte umgestellt werden müssten.

Zudem ist landesweit klargestellt worden, dass ein sog. Teil-Opt-Out, etwa hinsichtlich eines begrenzten Personenkreises, für den die Karte in der Kommune eingeführt werden soll, nicht möglich ist.

Zusammengefasst überwiegen aus Verwaltungssicht nach wie vor derzeit noch die Nachteile der Bezahlkarte, die da wären:

- Neuerfassung der erforderlichen persönlichen Daten der Bestandsfälle im Bezahlkartenportal (spätestens zum 01.01.2026)
- Einkäufe der Leistungsbezieher bei der Tafel, in der Kleiderkammer oder auch auf Flohmärkten wären durch die o. g. Bargeldgrenze von 50 €/Person limitiert, was die Bedarfsdeckung für die betreffende Personengruppe nach hiesiger Einschätzung nicht unerheblich erschwert. Es ist erheblicher Beratungsbedarf der Geflüchteten bei der Erstaussage als auch im laufenden Betrieb zu den Einsatzmöglichkeiten und dem Verfahren zu erwarten.
- Auf die bereits vorhandenen Bankkonten der Geflüchteten wird durch die Gemeinde Lotte kein Geld mehr überwiesen. Es ist fraglich, ob die Geflüchteten diese behalten und die Kosten dafür zahlen wollen.
- Die Zielrichtung der Bezahlkartenverordnung, die Verhinderung von (lt. Ministerium „nicht nachgewiesenen“) Auslandsüberweisungen, wird sich faktisch nicht ausschließen lassen, da die Bezahlkarteninhaber nicht gehindert werden könnten, z. B. Einkäufe für Dritte zu tätigen und sich diese Kosten in bar oder auf ein vorhandenes Konto erstatten zu lassen.
- Erheblicher Verwaltungsaufwand der Leistungssachbearbeitung bei der Thematik Kartenverlust, PIN-Freischaltung, vermeintlich kein Geld auf der Karte, technische Probleme mit der Karte usw. Sowohl bei der Einführung (Schulungen etc.) als auch im Dauerbetrieb der Bezahlkarte ist mit einem hohen organisatorischen, personellen und bürokratischen Aufwand zu rechnen. Die bisher im Kreis Steinfurt ganz überwiegend existierende Girokontensystem funktioniert seit Jahren absolut unproblematisch. Die Leistungsbezieher können damit ihre finanziellen Verpflichtungen wie z. B. Mietzahlungen, Entgelt für online gekaufte Waren, Anwaltskosten etc. selbst bedienen. Bestehende Lastschriften/Kontobelastungen hingegen würden bei Einführung der Bezahlkarte ins Leere laufen, so dass auch dadurch erheblicher Beratungsbedarf entstünde.

- Zudem besteht die Gefahr, dass es in den Konstellationen, die eine Leistungsgewährung ohne Bezahlkarte vorsehen -z. B. bei Aufnahme einer geringfügigen Tätigkeit- zum ständigen Systemwechsel kommt, da gerade im betreffenden Personenkreis oftmals Jobwechsel zu verzeichnen sind. Auch hier wird ein Mehraufwand produziert.
- Die aktuell festgelegte Bargeldgrenze von 50 € pro Person und Monat ist individuell nach Ermessen zu prüfen und per Bescheid festzulegen. Hier kann es verstärkt zu Widersprüchen kommen.
- Bargeldabhebungen an Geldautomaten verursachen Kosten für die Leistungsbeziehenden.
- Die Bezahlkarte soll auch Überweisungen durch die Geflüchteten ermöglichen. Seitens des Landes ist allerdings auch bis dato noch keine Entscheidung gefallen, welches Verfahren hierbei eingesetzt wird. Zur Debatte stehen die „White-List“ oder die „Black-List“.

Bei der „White-List“ ist durch die Sachbearbeitung individuell jede IBAN im Bezahlkartenportal zu erfassen, auf die ein Geflüchteter Geld überweisen möchte.

Bei der „Black-List“ müssen die IBAN erfasst werden, auf die ein Geflüchteter keine Geldbeträge überweisen darf (z. B. IBAN im Ausland, Wett- und Glücksspielanbieter usw.). Unabhängig vom dann gewählten Verfahren bedeutet das für die Leistungssachbearbeitung einen erheblichen Arbeitsmehraufwand durch die Vorsprachen, die Prüfung, den Pflegeaufwand und die zu erwartenden Diskussionen mit den Leistungsbeziehenden.

- Die Leistungsstellen AsylbLG nutzen im Kreis Steinfurt das Fachverfahren LÄMMKom-Lissa, welches seitens des Kreises Steinfurt gestellt wird. Eine Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und der Bezahlkarte existiert bislang nicht. Kosten für eine eventuelle Schnittstelle sind von der Gemeinde Lotte selbst zu tragen. Die Kostenhöhe ist derzeit nicht bezifferbar.

Aus Verwaltungssicht überwiegen diese Unsicherheiten die politisch aufgeführten Gründe für die Einführung der Bezahlkarte, wie z. B. der Ausschluss von Geldtransfers ins Ausland (z. B. an Schlepper), zumal sich -lt. Ministerium „nicht nachgewiesene“- Auslandsüberweisungen faktisch nicht ausschließen lassen, da die Bezahlkarteninhaber nicht gehindert werden könnten, z. B. Einkäufe für Dritte zu tätigen und sich diese Kosten auf ein vorhandenes Konto erstatten zu lassen. Nach hiesiger Einschätzung ist ausschließlich eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte sinnvoll, die allerdings nicht zu verzeichnen ist: In NRW hat sich mittlerweile eine größere Zahl von Kommunen gegen die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen, sh. die Aufstellung des Flüchtlingsrates NRW (ohne verwaltungsseitige Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzählung):

<https://www.fnrw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>

Die Stadt Münster hat die Einführung der Bezahlkarte bereits vor per Beschluss vom 11.12.2024 abgelehnt. Und auch im Kreis Steinfurt sind verwaltungsseitig derzeit nur zwei Kommunen bekannt, die sich für eine Einführung der Bezahlkarte aussprechen, vielmehr haben sich dagegen bis dato bereits ausgesprochen die politischen Gremien der Städte/Gemeinden Ibbenbüren, Emsdetten, Greven, Lengerich, Hörstel, Hopsten und Mettingen.

Die oben aufgeführten Unklarheiten und Nachteile sind weiter existent, so dass verwaltungsseitig auch vor dem Hintergrund einer angekündigten bundeseinheitlichen Lösung vorgeschlagen wird, die Bezahlkarte, deren Einführung auch später noch beschlossen werden kann (über den 31.12.2025 hinaus), derzeit nicht einzuführen, sondern die weitere Entwicklung abzuwarten. Diesbezüglich wird die Verwaltung frühzeitig die politischen Gremien informieren und ggf. unverzüglich neue Beschlussvorschläge unterbreiten. Wird indes der vorliegenden Beschlussempfehlung nicht gefolgt, so muss die Bezahlkarte bis zum Jahresende eingeführt werden.

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz.

(Middelberg)

(Kleina-Metelerkamp)

bearbeitet durch: Esther Kleina-Metelerkamp

Anlage(n):

1. Präsentation secupay SocialCard
2. Informationsveranstaltung Bezahlkarte MKJFGFI 012025
3. Netzwerk
4. BezahlkartenVO NRW